

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 84/2017



Veröffentlicht am: 22.12.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Performance Analysis of Sport“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.01.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Performance Analysis of Sport“ vom 14.01.16 erlassen:

Artikel I

1. §4 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind: Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 CP, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in einem sportwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der Psychologie, Medizin oder einem technischen Studiengang nach. Das Gesamtprädikat des Abschlusses muss mindestens 2,5 ausweisen.

(2) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen, so muss die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,5“ betragen.

(3) Es findet ein Feststellungsverfahren über die Eignung der Bewerber statt. Dieses Verfahren wird in der Satzung zur Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Performance Analysis of Sports geregelt.

(4) Der Bewerber hat einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse vorzulegen. Der Nachweis ist zu führen durch

- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mindestens 550 Punkte (altes Verfahren) / 213 Punkte (Computertestverfahren)/79 Punkte (internetbasiertes Verfahren)
- OEIC (Test of English for international Communication) mindestens 655 Punkte
- IELTS (international English Language Testing System), Punktzahl 6,0 5
- Certificate of Proficiency in English B
- Certificate of Advanced English C
- APIEL (Advanced Placement International English Language), Mindestnote 3
- UNICERT III

oder einen äquivalenten Sprachnachweis. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der Sprachnachweise. Der Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber/in nachweist, dass er/sie Muttersprachler/in ist.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter § 4. Absatz 1b aufgeführten CP nicht mehr als 30 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen verbunden, die bis zur Anmeldung

der Masterarbeit zu erfüllen sind. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt.

Neu:

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind: Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 CP, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in einem sportwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der Psychologie, Medizin oder einem technischen Studiengang nach.

(2) Der Bewerber hat einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse vorzulegen. Der Nachweis ist zu führen durch

- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mindestens 213 Punkte (Computertestverfahren)/79 Punkte (internetbasiertes Verfahren)
- OEIC (Test of English for international Communication) mindestens 655 Punkte
- IELTS (international English Language Testing System), Punktzahl 6,0 5
- Certificate of Proficiency in English B
- Certificate of Advanced English C
- APIEL (Advanced Placement International English Language), Mindestnote 3
- UNICERT III

oder einen äquivalenten Sprachnachweis. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der Sprachnachweise. Der Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber/in nachweist, dass er/sie Muttersprachler/in ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter § 4. Absatz 1b aufgeführten CP nicht mehr als 30 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen verbunden, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfüllen sind. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt.

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang „Performance Analysis of Sport“ immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.12.2017 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.12.2017.

Magdeburg, 21.12.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg